



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 22.01.2026

Nr. 03

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roksana Izabela Pinto Fernandes 54

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.2020 54

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sehnde

- ▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2024 des Eigenbetriebes – Stadtentwässerung Sehnde – sowie Entlastung der Betriebsleitung 55

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-Luth. Pfarramt Großenheidorn

- ▶ Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn 56
- ▶ Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn 58

Wasser- und Bodenverband „Edder und Flöth“

- ▶ Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Edder und Flöth“ in der Region Hannover 67

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roksana Izabela Pinto Fernandes**

An die nachstehende Person

Name: Pinto Fernandes
Vorname(n): Roksana Izabela
letzte bekannte Anschrift: Böschstraße 1,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.01.2026, Aktenzeichen 32.22/H-RR2424, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 22.01.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

Landeshauptstadt Hannover

- **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.2020**

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 30.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.2020 (Gem. Abl. 2020, S. 232) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30.10.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sehnde

► Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2024 des Eigenbetriebes – Stadtentwässerung Sehnde – sowie Entlastung der Betriebsleitung

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 gem. § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Stellungnahme der Betriebsleitung zu diesem Bericht wird gem. § 139 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2024 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 35 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) beschlossen. Der Betriebsleitung wird nach § 35 EigBetrVO die Entlastung erteilt.
- Der Fehlbetrag in Höhe von 488.946,37 € wird mit der gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat am 14.11.2025 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde für das Wirtschaftsjahr 2024 durchgeführten Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbezüge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadtentwässerung Sehnde wird wie folgt zusammengefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2024, der Lage- und Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Sehnde, 14.11.2025

Stadt Sehnde
gez. Kienert
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 22.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 307, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 13.01.2026

Stadtentwässerung Sehnde
gez. Wissmann
Betriebsleiter

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-Luth. Pfarramt Großenheidorn

► Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn hat der Kirchenvorstand am 26.11.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 bis 9 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Ruhezeiten und Nutzungsrecht

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Särge

a) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30 Jahre
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre*
c) für Sternenkinder	20 Jahre*

* Das Nutzungsrecht kann immer wieder verlängert werden.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit beträgt für Urnen 20 Jahre

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Sargbestattungen

1.1. Sternenkindergrabstätte

Nutzungsrechte sind gebührenfrei. Im Falle einer Beisetzung fallen Gebühren gemäß Kapitel III an.

1.2 Kindergrabstätte	350,00 €
1.3 Reihen-Einzelgrabstätte für Särge	900,00 €
1.4 Doppelgrabstätte für Särge	1.000,00 €
Gebühr je Grabstelle	
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	33,00 €
1.5 Rasen-Einzelgrabstätte mit Pflanzbeet für Särge	1.400,00 €
1.6 Rasen-Doppelgrabstätte mit Pflanzbeet für Särge	1.400,00 €
Gebühr je Grabstelle	
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	47,00 €
1.7 Rasen-Reihengrabstätte ohne Pflanzbeet für Särge	1.400,00 €
1.8 Rasen-Doppelgrabstätte ohne Pflanzbeet für Särge	1.400,00 €
Gebühr je Grabstelle	
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	47,00 €

2. Urnenbestattungen

2.1. Einzelgrabstätte für Urnen	600,00 €
2.2. Doppelgrabstätte für Urnen	900,00 €
Gebühr je Grabstelle	
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	45,00 €
2.3. Rasen-Einzelgrabstätte für Urnen	900,00 €
(Gleiche Abmessungen wie die Rasen-Doppelgrabstätten)	

2.4. Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen	
Gebühr je Grabstelle	900,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	45,00 €
2.5. Baumurnen-Einzelgrab	1.250,00 €
2.6. Baumurnen-Doppelgrab (vertikal)	
Gebühr für die 1. (tiefer gelegene) Grabstelle	1.350,00 €
Gebühr für die 2. (höher gelegene) Grabstelle	600,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr	67,50 €

3. Umwandlungen

3.1. Umwandlung einer Rasen-Einzelgrabstätte für Urnen in eine Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen	
Gebühr für die zweite Grabstelle	900,00 €
Verlängerungsgebühr für die erste Grabstelle pro Jahr	45,00 €
3.2. Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Rasen-Reihengrabstätte	
Gebühr für das Räumen der Grabstätte nach Kapitel V.	200,00 €
Anzahl der verbleibenden Jahre des Nutzungsrechts X.	47,00 €
3.3. Umwandlung einer Doppelgrabstätte in eine Rasen-Doppelgrabstätte	
Gebühr für das Räumen der Grabstätte nach Kapitel V.	400,00 €
Anzahl der verbleibenden Jahre des Nutzungsrechts X.	47,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	270,00 €
--	----------

III. Gebühren für die Beisetzung

Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überschüssigen Erde und Vorbereiten des Grabes:	
a) für eine Sargbestattung von	
› Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	600,00 €
› Kindern bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
› Sternenkindern – bei einer Sarglänge bis zu 50 cm – bei einer Sarglänge größer als 50 cm	100,00 €
b) für eine Urnenbestattung	200,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und für die Prüfung der Standssicherheit von Grabmalen

Je Bestattungsfall	50,00 €
--------------------	---------

V. Gebühren für das Auflösen der Grabstätte

Für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	
1. Bei einer Reihengrabstätte	
› Rasengrab mit Grabplatte	100,00 €
› Grabstein	200,00 €
2. Bei einer Doppelgrabstätte	
› Rasengrab mit Grabplatte	100,00 €
› Grabstein	400,00 €
3. Bei einer Dreiergrabstätte	500,00 €
4. Bei einer Urnengrabstätte	
› Rasengrab mit Grabplatte	100,00 €
› massive Grabplatte mit Einfassung	200,00 €
› Grabstein	200,00 €
5. Bei einer Grabstätte mit Pflanzbeet	200,00 €
6. Bei einer Grabstätte für Kinder	200,00 €

VI. Gebühren für den Verwaltungsaufwand

Je Bestattungsfall	100,00 €
--------------------	----------

§ 8 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großenheidorn, den 01.01.2026

Der Kirchenvorstand

Ute Peters	L. S.	Dr. Sabine Meyer
Kirchenvorstandsvorsitzende	stellv. Kirchenvorstandsvorsitzende	

— — —

► **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Großenheidorn**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn am 26.11.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Amtshandlungen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Ruhezeiten und Nutzungsrecht
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Nutzungsrechte und Pflegeverpflichtung
- § 13 Arten und Größen von Grabstätten
- § 14 Einzelgräber
- § 15 Doppelgräber
- § 16 Vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes
- § 17 Grabregister

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 18 Gestaltung, Anlage und Unterhaltung von Grabstätten
- § 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten
- § 21 Besondere Bestimmungen für Sternenkinder-Grabstätten und Nutzung der Sternenkinder-Gedenkstätte
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 23 Räumung von Grabmalen

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofs-kapelle

- § 24 Leichenkammer
- § 25 Friedhofskapelle

VII. Gebühren

- § 26 Gebührenordnung

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 27 Gültigkeitsbereich
- § 28 Ausnahmeregelungen
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsزweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 41 Flur 9 der Gemarkung Großenheidorn in der Größe von insgesamt 1,051 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Kirchengemeinde Großenheidorn.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Großenheidorn hatten oder Gemeindeglied der Kirchengemeinde Großenheidorn waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und von Personen, deren Angehörige ersten Grades im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn wohnhaft sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstellen noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Pfarramt des Friedhofsträgers veranlassen, denjenigen, der die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, auszuschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Totenruhe und dem Gedenken der Trauernden angemessenes Verhalten. Dies gilt in besonderem Maß während einer Trauerfeier und einer Bestattung. Zudem sind Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, zu unterlassen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundeführer ist für ein Verhalten des Hundes, das § 6 (1) entspricht, verantwortlich.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle, Gehhilfen (Rollator u. ä.), zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - e) zu lärmern oder zu spielen;
 - f) in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen, die diese stören.
- (5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, so weit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (7) Den Anordnungen des Kirchenvorstands und der, mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende und Mitarbeiter des Friedhofs, die für die Durchführung einer Trauerfeier, einer Bestattung, Reparaturen der Anlagen und Gebäude und der Grabpflege tätig werden, stellen eine Ausnahme von § 6 (4) a) dar.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die Friedhofsordnung verstößen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten nach § 7 (1) erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
- (4) Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich anzumelden.
- (2) Bestattungen finden ausschließlich werktags, von Montag bis Freitag, statt.
- (3) Vor einer Bestattung in einem Doppelgrab ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten und Nutzungsrecht

- (1) Die Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht einer Doppelgrabstätte verlängert sich mit der zweiten Beisetzung um die Anzahl der Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit nötig ist. Die Gebühren für die zweite Beisetzung richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Nutzungsrecht einer Grabstätte kann über die Ruhezeit hinaus auf Antrag des Nutzungsberechtigten um 5 Jahre verlängert werden, ausgenommen sind Einzelreihengräber und Baumurnengräber. Der Antrag ist vor Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts zu stellen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn Friedhofsplanung oder eine Schließung nach § 2 dem nicht entgegenstehen. Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller zu erläutern.
- (5) Die Verlängerung einer Ruhefrist ist unabhängig von ihrem Anlass kostenpflichtig, nach Maßgabe der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Aschenkapseln (Urnen) und Überurnen (Urnenmantel) müssen biologisch abbaubar sein.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Särge oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass deren Kontakt-daten nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Den Angehörigen kann bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden, sofern das möglich ist. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Instandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbar-grabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Särgen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Särgen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle von § 11 (2) nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn die Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

- (6) Die Ausgrabung von Särgen oder Urnen zu anderen als den Zwecken der Umbettung bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Nutzungsrechte und Pflegeverpflichtung

- (1) An Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht wird nur einer einzelnen Person verliehen. Nutzungsberechtigte benennen schriftlich eine weitere Person, auf die das Nutzungsrecht übergeht, wenn der ursprünglich Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nicht mehr ausüben kann oder möchte. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.
- (2) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (3) Nutzungsrechte werden nur im Todesfall, nicht im Voraus, verliehen. Ausgenommen hiervon sind Doppelgräber. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands.
- (4) Nutzungsrechte an einer Grabstelle oder Grabstätte werden, mit Ausnahme aller Doppelgrab-Arten, nicht übertragen, ausgenommen sind Personen gemäß § 12 (1).
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte auf andere Personen erweitern und die Nutzungszeit verlängern, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt, eine solche Nutzung der Grabstätte im Interesse der Friedhofsverwaltung liegt und der Friedhofsteil nicht nach § 2 geschlossen wurde.
- (6) Das Nutzungsrecht schließt die Pflegeverpflichtung für bepflanzte Grabstätten und kleine Pflanzbeete ein.
- (7) Zur Pflege von Rasengräbern sowie des Rasenteils von Rasengräbern mit kleinem Pflanzbeet ist der Friedhofsträger verpflichtet.
- (8) Zur Pflege von Baumurnengräbern und Grabstätten für Sternenkinder ist der Friedhofsträger verpflichtet.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann die Pflegeverpflichtung auf eine andere Person übertragen. Die Übertra-

gung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzugeben. Dabei ist das Einverständnis des mit der Pflege Beauftragten, schriftlich zu erklären.

- (10) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter, tritt die in § 12 (1) benannte Person dessen Nachfolge an. Tritt der Todesfall ohne vorherige Regelung der Pflegeverpflichtung ein, ist der Friedhofsverwaltung mit der Anzeige der Bestattung nach § 8 (1) die Person zu benennen, die zur Pflege der Grabstätte verpflichtet ist.

- (11) Kann eine zur Pflege verpflichtete Person nicht benannt werden, kann der Kirchenvorstand besondere Maßnahmen zur Durchführung der Bestattung, Anlage und Pflege des Grabs anordnen.

- (12) Der Nutzungsberechtigte bzw. Pflegeverpflichtete ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einer Adressänderung, diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13

Arten und Größen von Grabstätten

- (1) Die Bestattung ist in folgenden Arten von Einzelgräbern und Doppelgräbern möglich:

Einzelgräber	Doppelgräber
a) Reihengrabstätten für Särge (für einen Sarg)	b) Doppelgrabstätten für Särge (für zwei Särge)
c) Kindergrabstätten für Särge (für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	
d) Einzelgrabstätten für Urnen (für eine Urne)	e) Doppelgrabstätten für Urnen (für zwei Urnen)
f) Rasen-Reihengrabstätten für Särge (für einen Sarg)	g) Rasen-Doppelgrabstätten für Särge (für zwei Särge)
h) Rasen-Grabstätten für Urnen (für eine Urne)	i) Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen (für zwei Urnen)
j) Rasen-Grabstätten mit kleinem Pflanzbeet (für einen Sarg)	k) Rasen-Doppelgrabstätten mit kleinem Pflanzbeet (für zwei Särge)
l) Urnen-Einzelgrabstätten im Baumurnengrab	m) Urnen-Doppelgrabstätten im Baumurnengrab
n) Sternenkinder-Grabstätten	

- (2) In einer Reihengrabstätte und einer Rasen-Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (3) In einer Doppelgrabstätte und einer Rasen-Doppelgrabstätte für Särge darf grundsätzlich pro Grabstelle nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) In einer Doppelgrabstätte für Urnen und einer Rasen-Doppelgrabstätte für Urnen darf pro Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Die einzelne Grabstätte hat folgende Höchstmaße:
- a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,35 m, Breite: 0,60 m
 - b) für Särge von Sternenkindern:
Maximale Länge: 1,35 m
Maximale Breite: 0,60 m
 - c) für Särge von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m
Breite: 1,30 m bei Reihengrabstätten
Länge: 2,50 m
Breite: 2,30 m bei Doppelgrabstätten
Länge: 2,40 m
Breite: 1,20 m bei Rasen-Reihengrabstätten
Länge: 2,40 m
Breite: 2,40 m bei Rasen-Doppelgrabstätten
 - d) für Urnen:
Länge: 0,75 m
Breite: 1,00 m
bei Einzel- und Doppelgrabstätten
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
bei Rasen-Einzel- und Rasen-Doppelgrabstätten
 - e) für Urnen im Baumurnengrab:
Länge: ca. 0,50 m
Breite: ca. 0,50 m
bei Einzel- und Doppelgrabstätten
- (6) Einzelgrabstätten für Urnen und Doppelgrabstätten für Urnen sowie Rasen-Grabstätten für Urnen und Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen haben dieselbe Größe.
- (7) Im Einzelnen ist die Friedhofsordnung für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt
 - von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m
 - von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m
 - für die Beisetzung der 1. Urne im Baumurnen-Doppelgrab mindestens 1,40 m

- von der Oberkante der 2. Urne im Baumurnen-Doppelgrab bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch Erdwände getrennt sein, die mindestens 0,30 m stark sind.

- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 Einzelgräber

- (1) Einzelreihengräber, ausgenommen Grabstätten für Kinder und Sternenkinder, werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Kindergräber werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben. Das Nutzungsrecht kann immer wieder verlängert werden. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Kindergrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit aufgelöst werden.
- (3) Sternenkindergrabstätten werden der Reihe nach einzeln vergeben. Das Nutzungsrecht kann immer wieder verlängert werden. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Sternenkindergrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit aufgelöst werden.
- (4) Die Umwandlung von Rasen-Einzelgrabstätten für Urnen in Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen ist möglich.
- (5) Im Baumurnengrab ist die Umwandlung von Einzelgrabstätten in Doppelgrabstätten nicht möglich.
- (6) Reihengrabstätten können in Rasen-Reihengrabstätten umgewandelt werden.

§ 15 Doppelgräber

- (1) Doppelgräber werden mit insgesamt zwei Grabstellen vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach einzeln vergeben.
- (2) Durch die zweite Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit gemäß § 9 (3).
- (3) In Doppelgräbern dürfen Angehörige oder weitere Personen, die in Beziehung zu der zuerst bestatteten Person oder zum Nutzungsberechtigten stehen, beigesetzt werden. Im Einzelfall entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine von ihm benannte Person

übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

- (5) Doppelgrabstätten für Särge können in Rasen-Doppelgrabstätten für Särge umgewandelt werden.

§ 16

Vorzeitige Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes

- (1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte, frühestens nach 15 Jahren, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zurückgeben. Die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen. Ein Rechtsanspruch auf Aufhebung des Nutzungsrechts auf Grund der geltenden Friedhofsordnung besteht nicht.
- (2) Der Nutzungsberechtigte beantragt schriftlich die Aufhebung des Nutzungsrechts, die Abräumung der Grabstelle und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Unter Pflege ist die Herrichtung des Grabes als Rasengrab und die Rasenpflege zu verstehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat für die unter § 16 (2) beschriebenen Leistungen eine Gebühr nach der zurzeit geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Nach Zahlung der Gebühr enden alle Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten an der Grabstelle.
- (4) Eine anteilige Erstattung der bisher entrichteten Friedhofsgebühren erfolgt nicht.

§ 17

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Gestaltung, Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten, deren Fläche komplett bepflanzt wird, müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Das Grabmal und Grabeinfassungen müssen durch den Nutzungs-

berechtigten bereitgestellt, bezahlt und fachgerecht eingesetzt bzw. errichtet werden. Zudem ist der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, einen angemessenen Bereich um das Grab zu schaffen. Verwelkte Blumen und Kränze, werden vom Friedhofsträger innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung entfernt.

- (3) Grabstätten, deren Fläche komplett oder teilweise bepflanzt wird, sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen Pflanzen über eine Grabstätte hinaus tritt § 18 (9) in Kraft.
- (4) Rasen-Grabstätten, Baumurnen-Grabstätten und Sternenkinder-Grabstätten werden mit Ausnahme des gegebenenfalls vorhandenen kleinen Pflanzbeetes vom Friedhofsträger angelegt, gepflegt und unterhalten, hierzu zählen das Abräumen der Kräze innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung, die Raseneinsaat, das Rasenmähen und Pflegemaßnahmen bei Baumurnengräbern und Grabstätten für Sternenkinder. Das Grabmal und gegebenenfalls die ebenerdige Einfassung werden durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt, bezahlt und fachgerecht eingesetzt beziehungsweise errichtet.
- (5) Für Rasen-Grabstätten mit kleinem Pflanzbeet gilt für Anlage, Pflege und Unterhaltung des Rasenteils der Grabstätten § 18 (3). Das Grabmal und die ebenerdige Einfassung des Pflanzbeetes werden durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt, bezahlt und fachgerecht eingesetzt beziehungsweise errichtet. Zudem ist der Nutzungsberechtigte zur Pflege des Pflanzbeetes verpflichtet, das für Blumen- und Grabschmuck vorgesehen ist. Wird Grabschmuck außerhalb des Pflanzbeets platziert, behält der Kirchenvorstand es sich vor, diesen entfernen zu lassen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Grabschmuck auf Baumurnen-Grabstätten und Sternenkinder-Grabstätten muss so bemessen sein, dass Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (8) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.
- (9) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als drei Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten

des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einbauen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

§ 19 **Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grab-Einfassungen**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 (1) und (2) bezüglich Gestaltung, Abmessung und Standsicherheit voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Grabmale müssen wie folgt gestaltet sein:
 1. Für Grabmale, dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
 2. Abmessungen des Grabmals:
 - 2.1. Die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen sind bis zu folgenden Größen zugelässig:
 - a) Einzelgrabstätten für Särge:
Breite 0,45 m Höhe 0,95 m
 - b) Doppelgrabstätten für Särge:
Breite 1,10 m Höhe 1,00 m
 - c) Einzelgrabstätten für Urnen:
Breite 0,97 m Höhe 0,72 m
 - d) Doppelgrabstätten für Urnen:
Breite 0,97 m Höhe 0,72 m
 - e) Einzelgrabstätten im Baumurnengrab:
Breite 0,45 m Höhe 0,30 m

- f) Doppelgrabstätten im Baumurnengrab:
Breite 0,50 m Höhe 0,45 m
- 2.2. Liegende Grabmale schließen ebenerdig ab und sind bis zu folgenden Größen zugelässig:
 - a) Einzelgrabstätten für Urnen:
Grabplatten dürfen die Fläche der Grabstätte ganz oder teilweise bedecken.
 - b) Doppelgrabstätten für Urnen:
Grabplatten dürfen die Fläche der Grabstätte ganz oder teilweise bedecken.
 - c) Rasen-Einzelgrabstätten für Särge 50 x 50 x 6 cm mit umlaufender Fase (5 bis 10 mm)
 - d) Rasen-Doppelgrabstätten für Särge:
40 x 60 x 6 cm mit umlaufender Fase (5 bis 10 mm)
 - e) Rasen-Einzelgrabstätten für Urnen:
40 x 60 x 6 cm mit umlaufender Fase (5 bis 10 mm)
 - f) Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen:
40 x 60 x 6 cm mit umlaufender Fase (5 bis 10 mm)
3. Kleine Pflanzbeete von Rasengräbern haben folgende Maße:
 - a) Rasen-Einzelgrabstätten für Särge:
Breite 0,45 m Tiefe bis zu 0,60 m
 - b) Rasen-Doppelgrabstätten für Särge:
Breite 1,10 m Tiefe bis zu 0,60 m
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 (5).
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. § 19 (1) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Jede Grabstelle muss den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Todesdatum tragen (mindestens Jahreszahlen). Anonyme Grabstellen sind mit Ausnahme von Grabstellen für Sternenkinder nicht zugelässig.

- (6) Einfassungen von Grabstätten und Pflanzbeeten
1. Mit einer Stein- oder Heckeneinfassung zu versehende Grabstätten:
 - a) Reihengrabstätten für Särge
 - b) Doppelgrabstätten für Särge
 - c) Kindergrabstätten für Särge
 2. Mit einer Stein- oder Heckeneinfassung zu versehende Grabstätten:
 - a) Einzelgrabstätten für Urnen
 - b) Doppelgrabstätten für Urnen
 3. Mit einer ebenerdigen Stein-Einfassung zu versehende Pflanzbeete:
 - a) Rasen-Einzelgrabstätten für Särge
 - b) Rasen-Doppelgrabstätten für Särge
- (7) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen mit Kies, Splitt und Ähnlichem ist nur zulässig, wenn als Unterlage ein luft- und wasserdurchlässiges Material verwendet wird.
- (8) Der Kirchenvorstand entscheidet, ob und an welchen Stellen Bänke aufgestellt werden.

§ 20

Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten

- (1) Nach Maßgabe der Friedhofsordnung sind folgende Grabmale vorgeschrieben:
 - a) liegende Grabmale (Grabplatten) für Rasengrabstätten für Urnen und Rasen-Doppelgrabstätten für Urnen;
 - b) stehende oder liegende Grabmale für Rasen-Reihengrabstätten für Särge und Rasen-Doppelgrabstätten für Särge;
 - c) stehende Grabmale für Rasen-Grabstätten mit Pflanzebeet für Särge und Rasen-Doppelgrabstätten mit Pflanzebeet für Särge.
- (2) Liegende Grabmale für alle Arten von Rasen-Grabstätten sollen aus poliertem Granit gefertigt sein, z. B. Vånga-Granit aus Schweden (rötlicher Granit), Impala-Granit aus Südafrika (anthrazitfarbener Granit), Labrador-Granit aus Norwegen (bläulicher Granit) oder vergleichbare polierte Granite.
- (3) Stehende Grabmale sind mit einer umlaufenden, ebenerdigen Mähkante aus Betonplatten oder Naturstein zu versehen, die eine Breite von 10 cm hat.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck auf Rasen-Grabstätten ist nicht statthaft. In der Zeit zwischen Anfang November und Beginn der Rasenmähsaison des Folgejahres kann der Friedhofsträger Ausnahmen hier von zulassen. Der Kirchenvorstand behält es sich vor, ordnungswidrig abgelegten Grabschmuck entfernen zu lassen. Seitens des Nutzungsberechtigten besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Für das Ablegen von Grabschmuck außerhalb dieser Frist sind auf dem Friedhof zentrale Gedenkplätze vorgesehen.

- (5) Grabplatten, ebenerdige Mähkanten und ebenerdige Einfassungen für kleine Pflanzbeete sind so im Boden zu verlegen, dass das Befahren und Bearbeiten der Grasflächen störungsfrei möglich ist. Für Schäden an Grabplatten, Mähkanten und Einfassungen, die durch das unsachgemäße Verlegen oder durch Verwendung anderer Materialien auftreten, übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Für kleinere Schäden (z. B. Reifenspuren), die durch das Rasenmähen entstehen, wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 21

Besondere Bestimmungen für Sternenkinder-Grabstätten und Nutzung der Sternenkinder-Gedenkstätte

- (1) Aufgrund der Bestattungspflicht oder auf Wunsch der Eltern werden Sternenkinder im Grabfeld für Sternenkinder bestattet. Grabmale werden nicht errichtet.
- (2) Auf Wunsch der Eltern kann eine Plakette mit dem Namen des Sternenkindes an der Gedenkstätte für Sternenkinder angebracht werden. Material, äußere Erscheinung, Platzierung und fachgerechtes Anbringen der Plakette erfolgen gemäß den Vorgaben des Friedhofsträgers.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Hersteller- oder Betriebshinweise dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf dem Friedhofsgelände überprüft der Träger jährlich die Standsicherheit der Grabmale gemäß BIV-Merkblatt 4.1 vom Bundesverband Deutscher Steinmetze.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzung-

berechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

- (6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23

Räumung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Auflösen der Grabstätte veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung des Grabmals und sonstiger Anlagen. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmal und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen nur von einem vom Kirchenvorstand Beauftragten abgeräumt werden.
- (3) Wenn bei Kindergrabstätten kein Nutzungsberechtigter zu ermitteln ist, kann die Kindergrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit im Auftrag des Kirchenvorstands aufgelöst werden.
- (4) Für die Kosten einer Grabräumung muss der Nutzungsberechtigte zum Zeitpunkt der Räumung aufkommen. Es gilt die Friedhofsgebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

§ 24

Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Särgen und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für die Nutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 26

Gebührenordnung

Für die Leistungen des Friedhofsträgers, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder einer Grabstelle werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Gültigkeitsbereich

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28

Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Kirchenvorstand Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zulassen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Großenheidorn, den 01.01.2026

Der Kirchenvorstand

Ute Peters	L. S.	Dr. Sabine Meyer
Kirchenvorstands-	stellv. Kirchenvorstands-	
vorsitzende	vorsitzende	

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 16.12.2025

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

— — —

Wasser- und Bodenverband „Edder und Flöth“

► Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Edder und Flöth“ in der Region Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl.I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.02 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Edder und Flöth“ in seiner Sitzung am 12.11.2025 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 28.01.1992, geändert durch die Satzung vom 08.02.1996, wie folgt neuzufassen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Edder und Flöth“. Er hat seinen Sitz in Isernhagen in der Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405). Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung mit veröffentlichten Karte 1:10.000. Das Verbandsgebiet wird durch den inneren Rand der eingezeichneten Umrisslinie begrenzt.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
1. Gewässer III. Ordnung zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen.
 2. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern, die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,

- (2) Der Verband kann die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege übernehmen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümer/-innen der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Unterhaltungspflichten abnimmt oder erleichtert,
 - im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften.

- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, gegebenenfalls Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten. Die eigenen und zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten sowie die Belange der Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahme zu vertreten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus
- dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 03. März 1932,
 - den drei Ergänzungsentwürfen des früheren Genossenschaftstechnikers Müller in Celle,
 - dem Ergänzungsentwurf des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 07. Dezember 1953,
 - dem Erweiterungsentwurf des Wasserwirtschaftsamtes Celle vom 05. November 1957.
- (3) Die Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 ist bei Bedarf aufgrund von besonderen, noch aufzustellenden Entwürfen vorzunehmen.

- (4) Der Verband hat das Verzeichnis über die Bestandteile des Verbandsplanes zu erstellen und fortzuschreiben.
- (5) Je eine Ausfertigung des Planes wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem/der Verbandsvorsteher/-in und bei dem/der Kassenführer/-in aufbewahrt.
- (6) Von dem durchgeführten Unternehmen ist ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten aufzustellen, das wie der Plan aufbewahrt wird.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erden, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Viehtränken, Übergänge, Überfahrten und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beein-

trächtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

Bei Querästen muss die Durchfahrbreite mindestens 5 m betragen.

- (5) Bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m an das Gewässer heran errichtet werden.
- (6) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können widerruflich vom Verbandsvorstand zugelassen werden.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt zwei Schaubeauftragte für eine Amtszeit von fünf Jahren. Schauführer/-in ist der/die Verbandsvorsteher/-in oder der/die vom Verband bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann für die Abteilung Bezugnahme – solange keine Gemeinschaftsanlagen bestehen – beschließen, dass keine Schau durchgeführt wird.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der/Die Schauführer/-in zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die schriftlichen Aufzeichnungen und vermerkt die Abstellung der Mängel.

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/-innen,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schäubauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl von Rechnungsprüfern,
12. Beschlussfassung über eine Beregnungsordnung und eventueller Änderungen.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 14 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Von den Verbandsausschussmitgliedern entfallen auf die Gemarkungen

Kirchhorst	4 Vertreter
Altwarmbüchen	3 Vertreter
Neuwarmbüchen	2 Vertreter
Isernhagen KB	1 Vertreter
Isernhagen FB	1 Vertreter
Isernhagen HB	2 Vertreter
Isernhagen NB	1 Vertreter

Mindestens ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder müssen von der Abteilung Beregnung vorgeschlagen werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Verbandsausschuss. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der/Die Vorsteher/-in lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschuswahl.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen/eine Vertreter/-in mitzustimmen. Der/Die Vorsteher/-in kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern – niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer/-innen können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der/Die Vorsteher/-in leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem/der Vorsteher/-in zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder bei Stimmgleichheit, mehr Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsteher/-in zu ziehende Los.

- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die von dem/der Vorsteher/-in und einem/einer Teilnehmer/-in zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der/Die Vorsteher/-in lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Der/Die Vorsteher/-in leitet die Sitzung des Verbandsausschusses.

vertretende Vorstandsvorsitzende ist stellvertreter/-in der/stellvertretende Verbandsvorsteher/-in.

§ 13 Beschließen im Verbandsausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Verbandsausschussmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom/von der Vorsteher/-in oder dem/der Stellvertreter/-in und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1995.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 11 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, von denen mindestens 3 von der Abteilung Beregnung vorgeschlagen werden müssen.
- (2) Vertreter werden nicht gewählt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird zum/zur Vorstandsvorsitzenden gewählt. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/-in.
- (4) Ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt. Der/Die stell-

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie daraus die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzugeben.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzugeben. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 1995.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Geschäfte des/der Vorstehers/Vorsteherin und des Vorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in führt die Geschäfte sofern nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss zuständig sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Bereich der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind oder die nicht dem Verbandsausschuss obliegen.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €,
- die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern (betrifft Beregnungsverband).

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in er Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner können zu den Sitzungen sachkundige/r Berater/innen hinzu geladen werden.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/-in leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsteher/in den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen

dieselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom/von der Vorsteher/in oder Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem/der Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine/ein Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/-in gegenüber abgegeben wird.

§ 23 Entschädigung

- (1) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in erhalten eine jährliche Entschädigung.

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat einen/eine Kassenverwalter/-in für die Haushaltsführung und bei Bedarf einen/eine Techniker/-in für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

§ 25 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109, Abs. 2, Satz 2 und 3

und Abs. 3, Satz 2, letzter Halbsatz, die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf.

Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltjahres und die Nachträge während des Haushaltjahres fest. Der/Die Verbandsvorsteher/-in teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushalt Jahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushalt Jahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festzung durch den Verbandsausschuss.

§ 28 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der/Die Vorsteher/-in stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 29 Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.
- (2) Der/Die Vorsteher/-in beauftragt die Prüfstelle, zu prüfen
- ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob die Rechenbeträge mit den gültigen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (3) Der Prüfbericht ist dem/der Vorsteher/-in und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 30 Entlastung

Der/Die Vorsteher/-in legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltführung erforderlich sind.

§ 32 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Für die Beitragslast der Aufgaben des Gewässerausbau und der Gewässerunterhaltung werden die Grundflächen der Mitglieder in 4 Vorteilklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteil aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet, wobei ein ha der

Klasse I
Wald/Ödland = den 0,75-fachen

Klasse II
Grünland = den 1-fachen

Klasse III
Ackerland = den 1,25-fachen

Klasse IV
Grundstücke mit Bebauung = den 3-fachen

Betrag des Normalhektars – das ist Klasse II – zu tragen hat.

Flächen die keinen Vorteil haben, werden beitragsfrei gestellt.

Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag, der dem Beitragssatz je Hektar der Klasse II (Normalhektar) entspricht und den gesetzlich zulässigen Höchstbeitrag nicht übersteigen darf. Wer den Mindestbeitrag bezahlt, hat ein dementsprechendes Mindeststimmrecht.

- (3) Für die Aufgabe "Berechnung von Flächen" (Einzelbrunnen) verteilt sich die Beitragsslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu beregnenden Flächen.

Die Beitragsslast für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und deren Unterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Die Beitragsslast für die Betriebskosten gemeinschaftlicher Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.

Die Beitragsslast aus dem Wasserentnahmementgelt nach dem NWG verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet werden.

- (4) Die Kosten für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 33 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes, nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen.

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat. Er wird erhoben, wenn der fällige Betrag nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag gezahlt wird.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihm betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 36 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

- (3) Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung an das Beregnungsmitglied einzustellen bzw. die Entnahme zu untersagen, wenn
- die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen,
 - die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die Wasserentnahmemenge (Betriebsquote) verbraucht ist.

§ 37 Anordnungen und Regelungen

- Die Wasserentnahmemengen für die einzelnen Betriebe ergeben sich auf der Grundlage der wasserbehördlichen Erlaubnis. Die aus der beitragspflichtigen Fläche zu errechnende Menge ist die Betriebsquote. Der einzelne Betrieb hat nur auf diese Anspruch.
- Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf dem Wassergesetz, der Satzung und Beschlüssen des Verbandsausschusses beruhenden Anordnungen des/der Verbandsvorstehers/-in zu befolgen.
- Bis zu einem von dem Verbandsausschuss festzusetzenden Datum sind die Wasserentnahmemengen unter Verwendung der vom Verband ausgegebenen Formblätter dem Verband zu melden.
- Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des/der Vorstehers/-in einhalten. Verstöße des/der Pächters/-in gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 38 Rechtsbehelfe

- Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (3) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39 Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Änderung der Satzung

- Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen über eine Änderung der Satzung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
Sie ist von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 41 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover.
 - Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
 - Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/Ihrer Vertreter/-in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Edder und Flöth vom 28.01.1992 und die Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Edder und Flöth vom 08.02.1996 außer Kraft.

Isernhagen, den 12.11.2025

Wasser- und Bodenverband
Edder und Flöth
Hanno Bähre-Voltmer
Der Verbandsvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Edder und Flöth“ wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.02 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Hannover, den 08.01.2026

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Steinbeck

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code